

Regierung von Schwaben
Höhere Denkmalschutzbehörde
Fronhof 10

86152 Augsburg

Stadtrat Gustav Dinger
Referent für Naturschutz
und Landschaftspflege
Sallingerstraße 3
86609 Donauwörth
gustav@dinger-don.de

Donauwörth, den 14.09.2016

Rechtswidrige Abbruchgenehmigung der Stadt Donauwörth für Baudenkmal Reichsstraße 12/12a

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 11.08.2016 erteilte die Stadt Donauwörth in vollem Bewusstsein der Rechtswidrigkeit die Abbruchgenehmigung für das denkmalgeschützte Gebäude Donauwörth, Reichsstraße 12/12a.

Das Baudenkmal Reichsstraße 12/12a: Das betroffene Gebäude ist eines der wenigen Gebäude der Donauwörther Innenstadt, das die Bombardierungen des 2. Weltkrieges überstanden hat und zudem lt. dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) das älteste derzeit bekannte Bürgerhaus Bayerns (1317). Der Bauunterhalt dieses Gebäudes wurde zwar lange vernachlässigt, dennoch ist lt. Gutachten der Zustand nicht so dramatisch, wie es von OB Armin Neudert, Rechtsdirektor Lodermeier und Stadtbaumeister Wannick kommuniziert wird. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege spricht sich nach wie vor für einen Erhalt des Gebäudes aus und weist auf dessen Bedeutung aus denkmalpflegerischer Sicht nachdrücklich hin. Eine entsprechend auf Bedeutung und Zustand des Gebäudes bezogene Förderung für den Erhalt des auch baugeschichtlich bedeutenden Gebäudes wurde in Aussicht gestellt.

Zum Gebäude siehe auch <http://www.gustav-dinger.de/das-wagenknechthaus-und-die-zeit-seiner-entstehung/>

Die Rechtswidrigkeit:

Soll ein Baudenkmal im Ausnahmefall abgebrochen werden, so muss zuvor eine Zumutbarkeitsprüfung durchgeführt werden. Die vorgegebenen Prüfungsbedingungen [„Wirtschaftlichkeitsprüfung, Zumutbarkeit mit Prüfungsverfahren“](#) sind verbindlich vorgegeben und durch das Urteil des BayVGH vom 12. August 2015, Az.: 1 B 12.79, BayVBl. 2016, 20 ff. bestätigt.

Im aktuellen Fall „Abbruchgenehmigung Reichsstraße 12/12a (Wagenknechthaus) vom 11. August 2016“, wie auch schon bei „Abbruchgenehmigung Reichsstraße 10 (Café Engel)“ im Jahr 2013 wurden diese verbindlich vorgegebene Verfahrensweise nicht einmal ansatzweise eingehalten.

Der Vorsatz:

- Alle Unteren Denkmalschutzbehörden wurden seitens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst (StMWFK) im – [veröffentlichen](#) – Schreiben vom 14.01.2009 ganz klar auf die **verbindlich anzuwendende Verfahrensweise** hingewiesen.

- in meiner Email vom 18.02.2016 habe ich die Stadt Donauwörth (und alle Stadträte) auf die verbindliche Verfahrensweise deutlich hingewiesen und auch bemängelt, dass diese in der Vergangenheit nicht eingehalten wurde.

- Absprachen zwischen Landesdenkmalamt und Stadt Donauwörth und Landesdenkmalamt wurden seitens der Stadt Donauwörth nicht eingehalten. So ist beispielsweise trotz der vor Monaten vereinbarten Notsicherung das Dach immer noch nicht geschlossen, so dass das Gebäude weiter Schaden nimmt. Auch wurde das Gutachten nicht wie vereinbart (vor Erteilung der Abbruchgenehmigung) mit dem BLfD besprochen.

Bitte bestätigen Sie den Erhalt dieser Beschwerde und halten mich über den Fortgang auf dem Laufenden.
Vielen Dank im Voraus!

Mit freundlichen Grüßen



Gustav Dinger